

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Realworld OO Systems Informationstechnik GmbH

1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Gegenstand dieser Bedingungen ist die Überlassung von Datenverarbeitungsprogrammen und die Erbringung von Leistungen durch die Realworld OO Systems Informationstechnik GmbH (im folgenden als Realworld bezeichnet). Die Erbringung von Wartungsdienstleistungen wird in gesonderten Bedingungen geregelt

1.2 Diese Bedingungen und die Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden für die gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Realworld und dem Kunden.

2. Lizenzprogramme

2.1 Die überlassenen Programme (Lizenzprogramme) und die Nutzungsdauer ergeben sich aus dem jeweiligen Software-/Lieferschein. Das Entgelt für dem Kunden eingeräumte Nutzungsrechte wird gesondert vereinbart.

2.2 Für die Nutzungsrechte des Kunden sind ergänzend zu diesen Bedingungen die Allgemeinen Lizenzbedingungen von Realworld maßgeblich.

3. Lieferung von Lizenzprogrammen

3.1 Realworld liefert dem Kunden je eine Kopie der Lizenzprogramme in maschinenlesbarer Form auf Datenträger oder übermittelt sie Online, jeweils kompatibel mit der Systemumgebung des Kunden, die entsprechend den Angaben des Kunden in einer Technischen Umgebungsbeschreibung verzeichnet wird. Die Installation der Programme durch Realworld bedarf einer besonderen Vereinbarung.

3.2 Ferner liefert Realworld jeweils eine Ausfertigung der zu einem Lizenzprogramm gehörigen Dokumentation in digitalisierter Form auf CD-ROM Datenträger. Gedruckte Exemplare können vom Kunden gemäß der jeweils gültigen Preisliste erworben werden.

3.3 Lizenzprogramme und Lizenzmaterial werden von Realworld auf eigene Kosten und Gefahr an den im Software-/Lieferschein angegebenen Installationsort versandt. Der Kunde hat den Empfang der vollständigen Lieferung unverzüglich schriftlich zu bestätigen oder gegebenenfalls Schäden oder Verluste beim Versand, Falschliefereien oder unvollständige Lieferungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Versandmitteilung von Realworld.

3.4 Realworld wird dem Kunden den Lizenzschlüssel (Nummerncode) und bei Installation auf PC zusätzlich die notwendige Zahl von Dongles mit Installationsanleitung zur Verfügung stellen.

4. Sonstige Leistungen

4.1 Realworld erbringt nach Maßgabe dieser Bedingungen sonstige mit der Überlassung von Lizenzprogrammen in Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere Schulung, Beratung und Installation von Lizenzprogrammen aufgrund gesonderter Vereinbarungen.

4.2 Die Vergütung für sonstige Leistungen richtet sich nach der jeweils getroffenen Vereinbarung oder, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, nach den jeweils allgemein gültigen Preisen von Realworld.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Alle in Preislisten von Realworld und in sonstigen Vereinbarungen angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

5.2 Das für ein Lizenzprogramm vereinbarte Entgelt wird mit der Lieferung in Rechnung gestellt und ist vor Beginn der Nutzung durch den Kunden, spätestens jedoch einen Monat nach Ablieferung zur Zahlung fällig, sofern der Kunde das Programm selbst installiert. Bei vereinbarter Installation durch Realworld tritt Zahlungsfälligkeit mit dem Nachweis der Betriebsbereitschaft durch Realworld mittels eines Funktionstests ein, jedoch spätestens 30 Tage nach Ablieferung bei dem Kunden, sofern dieser keine frühere Installation wünscht.

5.3 Sonstige Leistungen werden von Realworld, sofern nichts anderes vereinbart ist, monatlich in Rechnung gestellt und sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

5.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Realworld berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweilig aktuellen Diskontsatz zu berechnen.

5.5 Jeder Vertragspartner kann gegenüber Forderungen des anderen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

6. Gewährleistung

6.1 Realworld gewährleistet, dass die Lizenzprogramme nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und entsprechend der dem Kunden überlassenen Benutzerdokumentation aufheben oder nicht nur unerheblich mindern

6.2 Fehler im Sinne von Ziff. 6.1 hat Realworld nach Eingang der Fehlermeldung unverzüglich nach ihrer Wahl zu beheben, indem sie entweder Ersatz liefert, den Fehler beseitigt oder eine in ihren Funktionalitäten gleichwertige Umgehungslösung liefert. Schlägt eine Fehlerbehebung gemäß Satz 1 binnen angemessener Frist fehl, so kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen und nach vergeblichem Ablauf der Frist entweder Rückgängigmachung des Teils des Vertrages, der das fehlerhafte Lizenzprogramm oder ein Programmmodul betrifft, oder eine Herabsetzung des Entgelts verlangen. Kann das fehlerhafte Lizenzprogramm oder Programmmodul objektiv nicht ohne Nachteil für den Kunden von den übrigen Lizenzprogrammen oder Programmteilen getrennt werden, so kann der Kunde auch Rückgängigmachung des gesamten Vertrages verlangen.

- 6.3 Fehlermeldungen des Kunden müssen unverzüglich erfolgen und schriftlich den Fehler sowie die Umstände seines Auftretens in nachvollziehbarer Form beschreiben. Auf Wunsch von Realworld hat der Kunde Realworld in angemessener Weise im Sinne einer Erfüllung vertraglicher Nebenpflichten bei der Behebung von Fehlern zu unterstützen, insbesondere benötigte Informationen zu erteilen und gegebenenfalls Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Für Fehler, die durch nicht vertragsgemäße Nutzung der Lizenzprogramme verursacht worden sind, besteht keine Gewährleistungspflicht von Realworld. Die Gewährleistungspflicht von Realworld besteht ferner nicht für Fehler in Programmteilen, in die der Kunde durch Veränderung des Codes eingegriffen hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff nicht für den Fehler ursächlich ist.
- 6.5 Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate und beginnt mit der Ablieferung beim Kunden. Bei Installation durch Realworld beginnt sie mit der Abnahme der Installationsleistung durch den Kunden.
- 6.6 Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht, unbeschadet seiner Schadenersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, sofern Realworld eine Eigenschaft zugesichert hat und diese gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte.
7. Rechte Dritter
- Sollten Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Lizenzprogramme Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung, Verletzung sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, so gilt folgendes:
- 7.1 Der Kunde hat Realworld unverzüglich hiervon zu unterrichten und im Einvernehmen mit Realworld solchen Ansprüchen außergerichtlich und gerichtlich entgegenzutreten. Realworld wird den Kunden bei der Abwehr solcher Ansprüche nach besten Kräften unterstützen.
- 7.2 Sofern der Kunde durch die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung oder durch Urteil die Nutzung der Lizenzprogramme zu unterlassen verpflichtet wird, und falls der Kunde die erforderlichen Abwehrmaßnahmen im Einvernehmen mit Realworld ergriffen hat, wird Realworld dem Kunden eine entsprechende Lizenz vermitteln oder die Lizenzprogramme auf eigene Kosten durch eine gleichwertige Ersatzlösung ersetzen, die dem Kunden ein Weiterarbeiten ermöglicht.
- 7.3 Realworld stellt den Kunden im vereinbarten Haftungsumfang von allen rechtskräftig festgestellten Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten durch Nutzung der Lizenzprogramme frei und erstattet dem Kunden alle hierbei entstandenen rechtskräftig zur Erstattung festgesetzten Rechtsverteidigungskosten. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde sich mit Zustimmung von Realworld vergleichsweise zur Abgeltung der in Satz 1 genannten Ansprüche Dritter verpflichtet hat, hinsichtlich dieser Vergleichszahlung sowie der dem Kunden im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vergleichs entstandenen Rechtsberatungskosten; die Zustimmung darf von Realworld nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden.
8. Haftung
- 8.1 Unbeschadet der Regelung in Ziff. 7 ist die Haftung von Realworld - gleich aus welchem Rechtsgrund - beschränkt auf Schäden, die Realworld oder Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer von Realworld vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei der Verletzung von, für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen, Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben.
- 8.2 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von Realworld der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
- 8.3 Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften (Ziff. 6.6) und nach Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
9. Vertraulichkeit und Geheimhaltung
- 9.1 Der Kunde und Realworld haben alle Unterlagen, Informationen und Daten mit Bezug auf den jeweils anderen Vertragspartner oder auf Dritte, die sie im Zusammenhang mit den oder gelegentlich der vertragsgegenständlichen Leistungen erlangen, unter Beachtung mindestens der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vertraulich zu behandeln, soweit es sich nicht um Offenkundiges handelt.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, Lizenzprogramme wie Betriebsgeheimnisse zu behandeln und gegen vertragswidrige Nutzung zu schützen. Er darf Lizenzprogramme Mitarbeitern und dritten Erfüllungsgehilfen nur zur vertragsgemäßen Nutzung für die Zwecke des Kunden überlassen und hat sie schriftlich zu verpflichten, die Lizenzprogramme stets gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
10. Allgemeines
- 10.1 Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Realworld einschließlich der Geschäfts- und Lizenzbedingungen von Realworld bedürfen der Schriftform, auf die nur schriftlich verzichtet werden kann.
- 10.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen Realworld und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung unterstehen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
- 10.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Eisenstadt.
- 10.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder der Allgemeinen Lizenzbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Bei einer nicht AGB-rechtlich bedingten Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit tritt mit Rückwirkung an die Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bedingung diejenige wirksame, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Stand 06/2001